

## **1. Allgemeine Fragen**

### **1.1. Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Nein. Aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Regelung zum E-Lending in Bibliotheken bleibt es derzeit allein den Verlagen überlassen, ob sie Titel ihres Verlagsprogrammes Bibliotheken als Lizenz anbieten. Sollte sich der Verlag dafür entscheiden, ist er in Preisgestaltung (die seit 2016 geltende Buchpreisbindung für E-Books findet hier keine Anwendung) und in der Auflage von Lizenzbeschränkungen frei. Ein besonderes Problem stellt hierbei das sogenannte „Windowing“ dar – eine Sperrfrist für Bibliotheken, die bis zu 12 Monate beträgt.

Diese Zugangsbeschränkungen schließen Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer zeitlich begrenzt (im Fall von Windowing) oder gänzlich (im Fall von Lizenzverweigerung) von der Teilhabe im digitalen Bereich aus und schränken damit das Grundrecht auf Informationsfreiheit empfindlich ein. Dies ist weder „fair“ noch zu akzeptieren.

### **1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?**

Gemeinsamkeit:

In beiden Fällen überlässt die Bibliothek ihren registrierten Nutzerinnen und Nutzern zeitlich befristet ein Exemplar eines Werkes.

Unterschiede:

Jedes analoge Buch, das auf dem Markt erscheint, kann von der Bibliothek erworben und ihren Nutzerinnen und Nutzern zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz dazu kann die Bibliothek nicht jedes auf dem Markt verfügbare digitale Buch lizenzieren und ihren Nutzerinnen und Nutzern zur Ausleihe zur Verfügung stellen, sondern nur den Teil, den die Verlage zur Lizenzierung anbieten.

Ein analoges Buch kann immer nur von einem Nutzer oder einer Nutzerin gleichzeitig entliehen werden, jede weitere Interessentin bzw. jeder weitere Interessent muss warten, bis dieses zurückgegeben wurde. Technisch gesehen bestünde diese Beschränkungen bei digitalen Büchern nicht, sie wird jedoch durch Digital Rights Management (DRM) und die Lizenzbedingungen nachgebildet (keine Parallelausleihe möglich = One copy-one-loan).

Analoge Bücher nutzen sich mit der Zeit ab und müssen nach einer bestimmten Zahl Ausleihvorgänge ausgetauscht und ggf. neu beschafft werden. Auch diese Einschränkung bestünde bei digitalen Büchern nicht, sie wird aber ebenfalls durch Lizenzbeschränkungen nachgebildet (befristete Lizenzlaufzeit, z.B. 48 Monate oder begrenzte Anzahl an Ausleihvorgängen, z.B. 52 Ausleihen oder einer Kombination aus beidem).

Um ein analoges Buch zu entleihen bzw. zurückzugeben, müssen Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer die Bibliothek aufsuchen und sind z.B. an Öffnungszeiten gebunden. Diese Beschränkung entfällt bei digitalen Büchern; hier ist jedoch die notwendige technische Infrastruktur erforderlich (Internetverbindung, geeignetes Endgerät) erforderlich und der Ausleihvorgang kann durch technische Schwierigkeiten beeinflusst oder verhindert werden.

### **1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?**

Trifft auf unsere Einrichtung nicht zu und kann nicht beurteilt werden.

## **2. Verfügbarkeit von E-Books**

### **2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?**

Die Erwerbung der E-Books orientiert sich an Aktualität und Nachfrage. In der Praxis ist festzustellen, dass eben genau die stark nachgefragten und/oder aktuellen Titel nicht oder durch Windowing noch nicht verfügbar sind. Siehe hierzu auch die beispielhafte Auswertung der Verfügbarkeit von Titeln der Spiegel-Bestsellerliste vom OnleiheVerbundHessen bei Frage 5.1

### **2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?**

Die Lizenzverhandlungen mit den Verlagen führen Aggregatoren mit denen dann wiederum die Bibliotheken Verträge (für die Nutzung der technischen Plattform und den Lizenzerwerb) abschließen.

Über die Gründe der willkürlichen Zurverfügungstellung oder Nicht- bzw. späterer Zurverfügungstellung von E-Book-Lizenzen für Bibliotheken können nur die Rechteinhaber, d.h. die Verlage aufklären.

### **2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?**

Die Beantwortung dieser Frage ist aus Sicht der Bibliotheken nicht möglich; sie kann nur durch die Rechteinhaber/Autoren/Autorinnen/Verlage und sonstige am Verwertungsprozess beteiligte Akteure beantwortet werden.

### **2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?**

Eine genauere Auswertung, welcher Teil des physischen Bestandes auch als E-Book verfügbar ist und wie die Nachfrage hier variiert, findet nicht statt.

## **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

### **3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?**

Nein, denn Autorinnen und Autoren und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte Bibliothekstantieme“). Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) fordert daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede Autorin und jeder Autor und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und, dem Beispiel anderer Ländern folgend, wie z.B. Großbritannien, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

### **3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?**

Das variiert von Verlag zu Verlag zwischen dem einfachen und doppelten Preis, den Endkunden für das E-Book bezahlen. Momentan zahlen öffentliche Bibliotheken beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Endkundenpreises.

### **3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?**

Verlage handeln für die von ihnen angebotenen E-Books mit für öffentliche Bibliotheken tätigen Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Wie oben erwähnt, zahlen Bibliotheken i.d.R. das 1,5-fache des Ladenpreises für E-Book Lizenzen. Die Vergütung die daraus an die Autorinnen und Autoren geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autorinnen und Autoren ausgehandelt. Hier sind Bibliotheken nicht beteiligt.

### **3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?**

Wie bereits unter 1.1 ausgeführt ist die gegenwärtige Lizenzierungspraxis besonders für öffentliche Bibliotheken nicht akzeptabel, da Verlage willkürlich festlegen, welche Werke überhaupt zur Lizenzierung angeboten werden und diese Lizenzierung dann in stark zunehmendem Umfang durch Sperrfristen verzögert wird. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die digitale Teilhabe.

### **3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?**

Für uns nicht zu beantworten.

### **3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?**

Für uns nicht zu beantworten.

## **4. Rolle der Aggregatoren**

### **4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?**

Unsere Einrichtung nutzt für deutschsprachige E-Medien das Angebot „Onleihe“ der Firma divibib GmbH, für fremdsprachige E-Medien das Angebot der Firma OverDrive Inc.

### **4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?**

Die Aggregatoren führen die Lizenzverhandlungen mit den Verlagen und stellen diese Lizenzen dann auf einer technischen Plattform für Bibliotheken bereit. Bibliotheken schließen Verträge mit den Aggregatoren für die Nutzung dieser Plattform und den Lizenzerwerb.

### **4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?**

Aggregatoren werden von zwei Seiten bezahlt:

- a) sie berechnen den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform;
- b) Sie erzielen Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

#### **4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?**

Das Geschäft der Aggregatoren beschränkt sich nicht auf den Handel der Lizenzen, sondern umfasst eben auch die Bereitstellung einer technischen Plattform für diese Lizenzen und die Umsetzung aller Lizenzauflagen. Die Kundengruppe ist vergleichsweise klein und der Etat der öffentlichen Bibliotheken ist begrenzt. Es muss also angenommen werden, dass die Ertragsaussichten begrenzt sind.

#### **4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?**

Auch Aggregatoren haben nur einen limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln: Sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending zur Verfügung stellen, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen. In der Regel wird versucht, das komplette für das E-Lending bereitgestellte Angebot des Verlages abzubilden. Darüber hinaus kuratieren die Aggregatoren das Angebot und bereiten es für die Ausleihe vor.

#### **4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?**

Bei Unterhaltungsliteratur in den meisten Fällen ePub, seltener PDF; Sachliteratur zum großen Teil ePub, aber auch häufiger PDF.

#### **4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?**

Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die die Verlage ihnen einräumen, alles andere wäre ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen. Diese eingeräumten Nutzungsrechte werden den Bibliotheken unseres Wissens nach durch die Aggregatoren 1:1 eingeräumt.

Gängige Rahmenbedingungen sind:

- „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Jede weitere Interessentin bzw. jeder weitere Interessent muss sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- bei einer üblichen Ausleihfrist von drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18-mal im Jahr ausgeliehen werden
- Lizenzen sind kontingentiert und/oder zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren
- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten

### **5. Restriktionen beim E-Lending**

#### **5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?**

Die Verlage, die Windowing einsetzen, haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Bestsellern. So standen am 11. Mai 2023 nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Kauf zur Verfügung:

Belletristik	45 % (9 von 20)
Belletristik Taschenbuch	20 % (4 von 20)
Sachbuch	45 % (9 von 20)
Sachbuch Taschenbuch	40 % (8 von 20)

Quelle: Auswertung der Spiegelbestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19  
<https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html> abgerufen 19.05.2023

## **5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?**

Die Windowing-Fristen belaufen sich auf einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, in der Praxis am häufigsten (d.h. die gefragtesten Titel der Unterhaltungsliteratur) entweder 6 oder 9 Monate. Zudem dauert bei einigen Titeln noch einmal ein bis zwei Wochen, bis die Titel dann tatsächlich lizenziert werden können.

## **5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?**

Hier können wir nur eine subjektive Einschätzung liefern: am häufigsten von Windowing betroffen sind aktuelle Bestseller, besonders aus der Unterhaltungsliteratur, siehe auch 5.1

## **5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?**

Der für öffentliche Bibliotheken relevante Bereich Sachliteratur ist ebenfalls von Windowing betroffen.

## **5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?**

Eine Alternative wäre, aus Sicht des dbv, klar, dass die Bibliothekstantieme, die jeder Autor / jede Autorin und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

## **5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?**

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Interessentinnen und Interessenten können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- bei einer üblichen Ausleihfrist von drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18-mal im Jahr ausgeliehen werden
- zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten ist
- Lizenzen sind kontingentiert und/oder zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren
- die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskunden mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune, die die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln finanziert

90 % der momentan im Bestand unserer Onleihe-Instanz enthaltenen E-Books sind mit Lizenzbeschränkungen belegt.

## **6. Ausblick**

### **6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Bibliotheken stehen allen Menschen unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund zur Verfügung und leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zu kommerziellen Angeboten dar. Festzustellen ist jedoch, dass über kommerzielle Plattformen angebotene Inhalte auch in Bibliotheken stark nachgefragt werden. Bibliotheken können jedoch immer nur, in Abhängigkeit von der Höhe des Bibliotheksetats, eine begrenzte Anzahl kuratierter Medien zur Verfügung stellen.

### **6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Die in der Frage entworfene Abhängigkeit kann nicht hergeleitet werden, da die Nutzung der verschiedenen Medienarten und Darreichungsformen immer abhängig vom persönlichen Mediennutzungsverhalten und Interesse der einzelnen Nutzerin / des einzelnen Nutzers ist. Aufgabe von Bibliotheken ist es, ein möglichst umfassendes Angebot bereitzustellen.

### **6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?**

Besonders im Bereich der Medienkompetenz sollten Bibliotheken auch als Partner und nicht als Gegner gesehen werden. Mit der Veranstaltung von z.B. Online-Sprechstunden, bei denen Nutzerinnen und Nutzer ihre digitalen Endgeräte mitbringen und in die Nutzung dieser eingewiesen werden, werden grundlegende Kenntnisse vermittelt, die auch dem Buchhandel und letztlich den Verlagen zu Gute kommen. Nach unserer Erfahrung leiht der allergrößte Teil (unserer) Nutzerinnen und Nutzer eben nicht nur E-Books aus, sondern kauft sie auch.

Darüber hinaus haben Bibliotheken den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Menschen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Einrichtungen, die zusammen mit dem Medienangebot eine ganze Reihe an weiteren Angeboten im Bereich der Leseförderung und der Förderung von Medienkompetenz machen.

### **6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?**

Hier unterstützen wir als öffentliche Bibliothek die Forderungen des Deutschen Bibliotheksverbandes:

Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der dbv fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, durch die Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu

erwerben, um so den Bibliotheksnutzerinnen und Bibliotheksnutzer auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen.

Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autorinnen und Autoren und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten. Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“.

Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg.

Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

**6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Ja. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie unter Frage 6.4. beschrieben, ist aus Sicht des dbv zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern zu gewähren und digitale Teilhabe zu ermöglichen.